



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 19.02.2025 – Auszug aus Drucksache 19/5191 –

Frage Nummer 37

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, inwiefern gilt der sogenannte Beutelsbacher Konsens, d. h. die Neutralitätspflicht der Lehrer an bayerischen Schulen, insbesondere das Überwältigungsverbot (Indoktrinationsverbot), das Gebot der Kontroversität sowie die Schülerorientierung, in welchen Gesetzen, Verordnungen und Weisungen ist diese Neutralitätspflicht verankert und wie wird die Einhaltung der Neutralitätspflicht von Lehrern in Bayern überwacht bzw. werden Verstöße geahndet (bitte die Anzahl der Verstöße in den letzten fünf Jahren angeben, die geahndet wurden)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Neutralitätspflicht der Beamtinnen und Beamten ist eine Ausprägung der allgemeinen Treuepflicht; sie wird vom Bundesverfassungsgericht als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinne des Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes (GG) eingestuft. Konkretisierend beschreibt § 33 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG): „Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten“, vgl. auch Art. 96 der Bayerischen Verfassung (BV). Des Weiteren legt § 33 Abs. 2 BeamStG fest: „Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.“ Für die Lehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis gilt nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L): „Die Beschäftigten müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.“

Unabhängig von persönlichen politischen Überzeugungen sind Lehrkräfte an die rechtlichen Vorgaben zur politischen Neutralität im Unterricht gebunden. Art. 84 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) bestimmt: „Politische Werbung im Rahmen von Schulveranstaltungen oder auf dem Schulgelände ist nicht zulässig.“ § 16 der Lehrerdienstordnung (LDO) regelt: „Jegliche Werbung für politische Parteien, Wählergruppen, Bürgerinitiativen oder vergleichbare Vereinigungen sowie für deren Meinungen und Anliegen

ist im Unterricht und im schulischen Bereich unzulässig (vgl. Art. 84 Abs. 2 BayEUG). Politische Abzeichen dürfen im Dienst nicht getragen werden (vgl. § 31 AGO).“

Da die Schule aber auch den Auftrag zur politischen Bildung der Schülerinnen und Schüler hat, erfordert das Verbot politischer Werbung nicht „politische Abstinenz“ der Schule. Im positiven Sinne erteilt § 2 Abs. 2 LDO den Lehrkräften den Auftrag, den in der Verfassung und im BayEUG niedergelegten Bildungs- und Erziehungsauftrag zu beachten und die verfassungsrechtlichen Grundwerte glaubhaft zu vermitteln. Die Schulen haben insbesondere die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler zu verantwortlichem Gebrauch der Freiheit, zu Toleranz, friedlicher Gesinnung und Achtung vor anderen Menschen, zur Anerkennung kultureller und religiöser Werte zu erziehen und die Bereitschaft zum Einsatz für den freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat und zu seiner Verteidigung nach innen und außen zu fördern (vgl. Art. 1 und 2 BayEUG). Die Prinzipien des sog. Beutelsbacher Konsenses (Überwältigungsverbot, Kontroversität, Schülerorientierung) sind Bestandteil im „Gesamtkonzept für die Politische Bildung an bayerischen Schulen“ (vgl. insb. S. 14).¹

Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, ist der oder die Dienstvorgesetzte oder die Disziplinarbehörde verpflichtet, ein Disziplinarverfahren einzuleiten und die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Disziplinargesetzes – BayDG). Die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme ergeht einzelfallbezogen nach pflichtgemäßem Ermessen (vgl. Art. 14 Abs. 1 BayDG). Diese Vorgaben gelten auch bei etwaigen Verstößen eines Beamten oder einer Beamtin gegen die Neutralitätspflicht. Bei Lehrkräften im Beschäftigungsverhältnis wären – ebenfalls entsprechend der Umstände des Einzelfalls – ggf. arbeitsrechtliche Konsequenzen in Betracht zu ziehen.

Statistische Daten zur Ahndung von Verstößen gegen die Neutralitätspflicht von bayerischen Lehrkräften in den vergangenen fünf Jahren liegen nicht vor.

¹ unter https://www.isb.bayern.de/fileadmin/user_upload/Grundsatzabteilung/Politische_Bildung/gesamtkonzept_politische_bildung_2019.pdf